

**ZAU Zeitschrift für angewandte Umweltforschung**  
**- Journal of Environmental Research -**

Jahrgang 14 (2001) Heft 1-4

**Herausgeber – Editors:**

Prof. Dr. Wilfried Erbguth, Rostock – Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Haber,  
Freising – Prof. Dr. Paul Klemmer, Bochum – Reinhard Schultz, Berlin –  
Prof. Dr. Hans Willi Thoenes, Wuppertal

**Schriftleitung – Editorship:**

Prof. Dr. Martin Junkernheinrich, Trier

Sonderdruck:

André Bönsel und Dietmar Hönig  
Die Zukunftsfähigkeit nationaler Schutzkategorien

S. 268-277

André Bönsel und Dietmar Höinig\*  
**Die Zukunftsfähigkeit nationaler Schutzkategorien**

*Ansätze von Unterschutzstellungen gibt es schon seit Anfang des 19. Jahrhunderts<sup>1</sup> und trotzdem sterben zahlreiche Arten.<sup>2</sup> Die damit verbundenen Fragen sollen im Rahmen dieses Beitrags erörtert werden. Dabei ist es das Anliegen, bezogen auf die biologischen und rechtlichen Vorgaben, darzulegen, welchen Schwächen das nationale System von Schutzkategorien unterliegt und welche positiven Ansätze der Schutz bestimmter Arten und Biotoptypen beinhaltet.*

## 1 Einführung

In den letzten 30 Jahren und zuletzt im Rahmen der europäischen Gemeinschaft summierten sich die nationalen Instrumente zum Naturschutz erheblich. Im Jahr 1979 wurde die Vogelschutzrichtlinie<sup>3</sup> verabschiedet und kürzlich die FFH-Richtlinie ins deutsche Recht umgesetzt.<sup>4</sup> Letztere formuliert in ähnlicher Art und Weise, aber noch artübergreifender als die Vogelschutzrichtlinie ihre Ziele, die vor allem auf den Erhalt bestimmter Biotoptypen gerichtet sind. Beide Richtlinien sollen die Mitgliedstaaten der EG verpflichten, durch ein zusammenhängendes europäisches Biotopnetz die biologische Vielfalt zu erhalten. Beginnend mit dem Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes 1976 bis hin zur letzten Änderung am 04.04.2002 wurde das BNatSchG viermal novelliert. Letztendlich hat das deutsche Recht seine Schutzkategorien aber nicht grundsätzlich verändert, sondern nur für einige, sich unter dem FFH-Status befindende Gebiete, eine strengere und umfangreichere Darlegungslast für die Überplanung dieser Gebiete verankert.<sup>5</sup> In gleicher Weise hat sich die Situation der Natur nicht verändert. Noch heute sterben zahlreiche Arten aus oder sind vom Aussterben bedroht. Anlass genug, ausgehend vom Schutzzweck der Unterschutzstellungen, darüber nachzudenken, ob die bestehenden Schutzkategorien ein Instrument sein können, die bisherige Artenvielfalt in Zukunft zu erhalten.

---

\* Dipl. Landschaftsarchitekt André Bönsel, Gresenhorst und Dr. Dietmar Höinig, Berlin.

1 Bereits 1829 wurde das Siebengebirge bei Bonn unter Schutz gestellt, um es vor der Zerstörung durch Steinbruchbetriebe zu bewahren.

2 Dieses Fazit zieht Soell, H.: Schutzgebiete. In: Natur und Recht (NuR). Jg. 15 (1993), H. 7, S. 301-311. - BT-Drs. 14/7469, S. 1, zum Entwurf der vierten Novelle des BNatSchG.

3 Vogelschutzrichtlinie vom 02.04.1979 (79/409/EWG) teilweise umgesetzt durch die erste Novelle des BNatSchG vom 12.03.1987.

4 FFH-Richtlinie vom 21.05.1992 (92/43/EWG) umgesetzt durch die zweite Novelle des BNatSchG vom 30.04.1998 und die erst vor kurzem gemeldeten Gebiete.

5 Dazu Bönsel, A./Höinig, D.: Wovon Naturschützer träumen und womit Naturschutzgegner Politik machen. Zur Umsetzung der FFH-Richtlinie am Beispiel Mecklenburg-Vorpommern. In: Landes- und Kommunalverwaltung (LKV). Jg. 10 (2000), H. 11, S. 479-480 - Jarass, H.D.: EG-rechtliche Folgen ausgewiesener und potentieller Vogelschutzgebiete. Zugleich ein Beitrag zum Rechtsregime für FFH-Gebiet. In: Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR). Jg. 11 (2000), H. 3, S. 183-190. - Ramsauer, U.: Die Ausnahmeregelung des Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie. In: Natur und Recht (NuR). Jg. 22 (2000), H. 11, S. 601-611.

## 2 Schutzzweck

Eine Unterschutzstellung ist in der Regel mit der Beeinträchtigung der Grundrechte des Einzelnen verbunden. Wegen dieser Wirkung müssen die Unterschutzstellungen gerechtfertigt sein. Allen Schutzkategorien ist deshalb gemäß § 22 Abs. 2 BNatSchG (§ 12 Abs. 2 BNatSchG a.F.) gemeinsam, dass sie dem gesetzlich geregelten Schutzzweck entsprechen und zur Erreichung dieses Schutzzweckes erforderlich sind. Diesbezüglich lässt sich die Faustregel aufstellen, dass je schutzwürdiger Biotope sind, desto umfangreichere Grundrechtsbeeinträchtigungen können sie rechtfertigen.

Demnach ist der Anknüpfungspunkt für die rechtliche Betrachtung die Schutzwürdigkeit. Hauptargument für die Schutzwürdigkeit ist das Allgemeinwohl, denn nur solche Gründe können Beeinträchtigungen der Rechte des Einzelnen rechtfertigen. Dabei wird allein die Seltenheit eines Biotops schon als Inbegriff für dessen Schutzwürdigkeit gesehen<sup>6</sup>. Hintergrund dieser Gleichstellung ist das Streben, die natürliche Artenvielfalt als Lebensgrundlage zu erhalten. Diese Auslegungsweise spiegelt sich maßgebend in den sogenannten Roten Listen und seit geraumer Zeit in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgelisteten Biotoptypen, Pflanzen- und Tierarten wider. Weitere Aspekte für die Bestimmung der Schutzwürdigkeit sind die Schönheit, besondere Eigenart eines Naturelements und die natürliche Vielfalt, welche offenbar von pluralistischen Denkschemata geprägt sind.

### 2.1 Seltenheit

Die Seltenheit wird mit der geringen Häufigkeit in Verbindung gebracht und bezieht sich genau genommen im biologischen Sinne auf Spezialisten, über deren Autökologie gewöhnlich sehr wenig bekannt ist.<sup>7</sup> Aus diesem Grund lassen sich die genauen Ursachen für das Seltenerwerden nur schwer definieren.

Am einfachsten ist der Weg, den Menschen als Hauptgrund für das Seltenerwerden zu deklarieren. Zweifelsohne ist es es, sei es auch nur indirekt, denn er bestimmt im Zeitalter des Anthropozoikums nahezu jedes Geschehen auf der Erde. Bekanntlich muss aber der einfachste Weg nicht der richtige sein. So sind die genauen Gründe für das Seltenerwerden von Arten oft nicht richtig dargestellt. Vorschnell wird das aktive Auslöschen der Art durch den Menschen und als nächstes die Verinselung der Habitats genannt.<sup>8</sup> Jedoch leben die meisten Spezialisten naturgemäß auf inselartig vorkommenden Standorten oder Habitatnischen, in die sie mit speziellen Überlebensstrategien, wie der Name - Spezialisten - schon besagt, angepasst sind. Unterschiedliche Strategien sind bislang nur nicht hinreichend durchleuchtet.<sup>9</sup> Auch ist kaum etwas über deren Ausbreitungsstrategien oder Aus-

6 Vgl. Kloepfer, M.: Umweltrecht. München 1998, S. 732 unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BVerwG.

7 Vgl. zum Problem der fehlenden Kenntnis über die Autökologie von zahlreichen Arten Mayr, E.: Das ist Biologie. Die Wissenschaft des Lebens. Berlin 2000 - Ingrisch, S./Köhler, G.: Die Heuschrecken Mitteleuropas. Magdeburg 1998. (= Die Neue Brehm-Bücherei, Bd. 629).

8 Vgl. Soell, H.: Schutzgebiete, a. a. O., S. 301-311. - BT-Drs. 14/7469, S. 3.

9 Ein typisches Beispiel dürfte eine in Deutschland äußerst seltene Heuschreckenart - *Psophus stridulus* - sein, für die mögliche Überlebensstrategien vorerst formuliert und schon erste Belege erbracht wurden. Solange die existenzökologischen Bedingungen für die Art selbst auf einem primären Standort nicht hinreichend erforscht sind, kann zum Seltenerwerden der Art in Deutschland nichts ausgesagt werden. Spekulativ könnte vieles mit den Klimaveränderungen

breitungsgründe bekannt und meist nicht einmal über deren tatsächliche Verbreitung oder historische Häufigkeit.<sup>10</sup> Womöglich lebten in historischer Zeit mehr Spezialisten auf inselartigen Habitaten, die damals durch andere menschliche Nutzungsformen häufiger zu finden waren. Hier wäre dann zu klären, ob die Arten diese zahlreicheren Standorte zum Überleben tatsächlich brauchen. Eigentlich spekulieren Spezialisten nicht auf eine Fülle von Besiedlungsraum, sonst hätten sie sich nicht zu spezialisieren brauchen.

Ebenfalls zu den Spezialisten gehören die Agrarschädlinge, die konsequenterweise schutzwürdig sein könnten, wenn bestimmte Monokulturen aufgrund von Veränderungen der Landwirtschaftsstrukturen seltener werden. Diese Spezialisten wären dann vom Aussterben bedroht, was schließlich bedeutet, dass sie auf Rote Listen gesetzt werden müssten.<sup>11</sup> Definitiv muss eine Art erst selten sein, damit sie schützenswert ist, sie darf dann trotzdem den Menschen nicht bedrohen, wie derzeit die Agrarschädlinge.

## 2.2 Schönheit, besondere Eigenart und Vielfalt

Schönheit und besondere Eigenart sind Ausdruck der spezifischen Gestaltung und überschneiden sich in gewisser Weise mit dem Element der Seltenheit. Bei der besonderen Eigenart kommt es aber weniger auf die Häufigkeit an als vielmehr auf die spezifische Ausprägung. Ähnlich ist es beim Element der Schönheit, wobei dort die Ästhetik im Vordergrund steht. Beide Elemente sind von daher besonders empfänglich für eine subjektive Bewertung. Diese spiegelt sich darin wider, dass der Naturschutz gern infolge ihrer Schönheit prominent gewordene Arten schützt. Ein hervorragendes Beispiel sind wohl die Orchideen. Wegen ihrer Schönheit, die außer Zweifel steht, werden kleine Wiesen oder Bergkuppen in Schutzgebieten jährlich mit sehr viel Aufwand gepflegt. Dabei ist bekannt, dass diese kleinen Parzellen nur bestehen, weil der Mensch noch bis Mitte des 20. Jahrhunderts beinahe jeden Quadratmeter bewirtschaftete. Also war die Wirtschaftsweise auf die Fläche bezogen noch viel intensiver als heute. Es steht zudem außer Zweifel, dass gegenwärtig noch Orchideen in Wiesen blühen, die keinem Schutzstatus unterliegen. Hier müssen allerdings Tiere weiden und nicht wie derzeit vielerorts noch üblich, dass 4-5 mal jährlich Schnitte vorgenommen und danach die Flächen gewalzt werden. Des

---

zusammenhängen, was der Mensch bekanntlich nicht mehr umkehren kann und damit eine Unterschutzstellung der Art ihr nicht zum Überleben verhelfen würde. Vgl. Bönsel, A./Runze, M.: Ein Habitat der Rotflügeligen Schnarrschrecke (*Psophus stridulus* L. 1758) im nordöstlichen Polen. In: *Articulata*. Jg. 15 (2000), H. 1, S. 1-13.

- 10 Bei genauer Betrachtung von Aufsätzen aus dem 19. Jahrhundert und Durchsichten von zoologischen Sammlungen fällt auf, dass Arten die heute selten sind, auch früher schon als solche eingestuft wurden. Andererseits sind einige Arten an historischen Fundorten gegenwärtig nicht mehr zu finden. Es wird aber auch deutlich, dass zum Ende des 20. Jahrhunderts einige neue Arten dort leben. Dabei sind für die Ausbreitung genau wie für das Aussterben anthropogen verursachte Komponenten verantwortlich. Vgl. Bönsel, A./Kühner, A.: Die Libellen (*Odonata*) aus der Sammlung des Zoologischen Instituts der Universität Rostock. In: *Libellula*. Jg. 19 (2000), H. 3/4, S. 199-211. - Ott, J.: Zeigt die Ausbreitung der Feuerlibelle in Deutschland eine Klimaveränderung an? In: *Naturschutz und Landschaftsplanung*. Jg. 28 (1996), H. 2, S. 53-60. - Vgl. Reichholz, J.: *Comeback der Biber*. München 1996.
- 11 Der Feldhamster ist heute eine Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie. Man hält es deshalb sogar für erforderlich, entsprechende Ackerflächen unter Schutz zu stellen. Wehrich, D.: Der Entwurf zur Novelle des BNatSchG vom Mai 2001. In: *Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR)*. Jg. 12 (2001), H. 6, S. 387.

weiteren existieren zahlreiche Orchideen in reinen Wäldern. Um diese Arten sorgen wir uns erstaunlich wenig. Bedrückt uns diesbezüglich ein Denkschema?<sup>12</sup>

Die Notwendigkeit der Unterschutzstellung wird nicht zuletzt mit der Erhaltung von genetischer Vielfalt begründet.<sup>13</sup> In diesem Zusammenhang wird aber gerade so argumentiert, als wenn genetische Anpassung einmal vonstatten ginge und dann immer so wäre. Das beste Beispiel für eine aktuelle Anpassung einer Art und der damit verbundenen Änderung des genetischen Pools ist das Reh. Unter dem immer größer werdenden Besiedlungsdruck des Menschen auf die Landschaft hat sich das Reh, welches noch zum Anfang des 20. Jahrhunderts eine eher seltene Schalenwildart war, zur dominierenden Schalenwildart schlechthin entwickelt. Mehrere Anpassungsformen sind gegenwärtig schon bekannt.<sup>14</sup>

### 2.3 Denkschema

Die unter Schutz gestellten Arten und Biotoptypen müssen in unser Denkschema des selbstgeschaffenen Paradieses der Kulturlandschaft passen und die Kulturlandschaft zudem ursprünglich sein,<sup>15</sup> denn wohl jedes der vorgebrachten Leitbilder schwebt in einer historischen Zeit. Auch die Biotope der FFH-Richtlinie, welche vom derzeitigen Zustand ausgehen, müssen schon in 50 Jahren normalerweise nicht mehr in dieser Form existieren. Offenbar besteht die Auffassung, dass in historischer Zeit die Welt noch in Ordnung war, obwohl tatsächlich niemand einmal in der Zeit unserer Eltern leben möchte. Also ist dieser Wunsch paradox.

Mitteleuropa war eine Waldlandschaft. Derartige Aussagen sind Theorie, welche nunmehr mit so vielen Untersuchungen glaubhaft gemacht wurden, dass sie eigentlich als Tatsache anerkannt werden müssten.<sup>16</sup> Doch nicht wenige renommierte Wissenschaftler und Institutionen verschließen zu diesem Thema anscheinend ihre Augen. Diese fehlende Einsicht behindert die Revolutionierung von festen Denkschemata in der Naturschutzpraxis. Mit nicht haltbaren Vorstellungen wird geradezu ausschließlich auf ein halboffenes bis offenes Landschaftsbild abgezielt. Das Wort Landschaftsbild zieht sich wie ein roter Faden durch das Naturschutzrecht, wonach Landschaftsplaner mit dieser fest geprägten Vision sogenannte Leitbilder entwickeln. Beispielhaft ist die Vorstellung von artenreichen ehemaligen und aktuellen Truppenübungsplätzen oder von artenreichen Hudewäldern, obwohl gerade diese Landschaftsabschnitte aus historisch katastrophalen Eingriffen des Menschen in die Naturlandschaft hervorgingen. In diesem Zusammenhang waren und sind mehrere Forschungsprojekte in der Umsetzung, welche sich damit befassen, wie

12 Die Ursachen zum fest geprägten Denkschema bzw. unserer Vorstellungswelt und Erwartungshorizonten beschreibt sehr ausführlich Reichholz, J.: Das Rätsel der Menschwerdung. München 1993.

13 Vgl. BT-Drs. 14/7469, S. 1-2.

14 Vgl. Kurt, F.: Das Reh in der Kulturlandschaft. Sozialverhalten und Ökologie eines Anpassers. Berlin 1991.

15 Vgl. dazu Reichholz, J.: Wie problematisch sind die Neozoen wirklich? In Gebhardt, H. (Hrsg): Gebietsfremde Tierarten. Auswirkungen auf einheimische Arten, Lebensgemeinschaften und Biotope. Situationsanalyse. Landsberg 1996, S. 37 ff.

16 Vgl. dazu von zahlreichen Beiträgen die von Koenigswald, W. v.: Hat der Mensch das Aussterben der großen pleistozänen Pflanzenfresser verursacht? In: Berichte der LWF (Hrsg): Großtiere als Landschaftsgestalter. Wunsch oder Wirklichkeit? H. 27/2000, S. 20-32 - Litt, T.: Waldland Mitteleuropa. Die Megaherbivoretheorie aus paläobotanischer Sicht. In: Berichte der LWF (Hrsg): Großtiere als Landschaftsgestalter, a.a.O., S. 49-64.

solch bestimmter Landschaftstyp bewirtschaftet werden muss, um ein festgesetztes Arteninventar zu erhalten. Gleichermaßen beinhaltet die FFH-Richtlinie diese Denkweise. So erläutert Iven<sup>17</sup>, die Richtlinie beschränke sich keineswegs auf einen konservierenden Schutz, sondern begründet darüber hinaus die Pflicht zu aktiven Maßnahmen. Dies ist schlechthin konservieren und beinhaltet die Befürchtung, die Natur kann nichts alleine. Hier wird offenkundig, dass einmal formulierte Leitbilder und Bewertungen von Landschaftsformen „Verleitbilder“ sind, wo früheren Zeiten nachgetrauert und teilweise nicht nachvollziehbare Vorstellungen von Biodiversität vorgeschoben werden. Ferner besteht längst eine offene Kulturlandschaft, die infolge unserer stetig wachsenden Bevölkerungszahl sicher nie mehr aufgegeben wird.

Wie muss sich eigentlich ein Eingreifen zum Erhalt eines Waldmeister-Buchenwaldes<sup>18</sup> vorgestellt werden? Sollen dort die womöglich aufkommenden Ahorne, Eichen oder andere Baumarten, die besser mit dem neuen Klima und sonstigen Standortfaktoren zurechtkommen,<sup>19</sup> entnommen werden, damit die richtlinienspezifische Pflanzengesellschaft überlebt? Was wäre das für ein Naturschutz mit Eingriffen in die sich naturgemäß verändernde Natur? Oder wie sind die Pflanzengesellschaften der Primär-, Weiß- und Graudünen<sup>20</sup> zu erhalten? Diese dürften wohl in den dynamischsten Landschaften des europäischen Kontinents vorkommen. Um diese effektiv zu schützen, wären enorme Gebietsgrößen erforderlich, denn diese Biotoptypen entstehen und vergehen in einem gigantischen natürlichen Ausgleichssystem<sup>21</sup>. Letztendlich stellt sich die Frage, ob sich der Mensch in Zukunft solche großen Schutzgebiete leisten kann. Andererseits sollte eine Naturschutzlösung unmöglich implizieren, dass die natürliche Vegetationsentwicklung eingeschränkt wird, indem mit der FFH-Richtlinie ähnlich wie mit den Roten Listen ein „So-sein“ fest geschrieben wurde, und Veränderungen mit Pflegeeinsätzen oder noch tragi-

17 Vgl. Iven, K.: Schutz natürlicher Lebensräume und Gemeinschaftsrecht. In: Natur und Recht (NuR). Jg. 18 (1996), H. 8, S. 373-380.

18 FFH-Richtlinie 92/43/ EWG Anhang I Nr. 91/ 9130.

19 Vgl. dazu Bürger-Arndt, R.: Zur Bedeutung von Stickstoffeinträgen für naturnahe Vegetationseinheiten in Mitteleuropa. In: Dissertationes Botanicae. H. 220/1994, S. 1-226. - Fabian, P./Menzel A.: Wie sehen die Wälder von morgen aus? Aus der Sicht eines Klimatologen. In: Forstw. Cbl. Jg.117 (1998) H. 117, S. 339-354. - Kriebitzsch, W., Liesbach, M./Scholz F.: Einfluss eines erhöhten CO<sub>2</sub>- Gehaltes in der Luft auf Wachstumsparameter verschiedener Rotbuchen-Provenienzen (*Fagus sylvatica*) bei unterschiedlichem Lichtgenuss. In: Forstw. Cbl. Jg. 118 (1999), H. 118, S. 51-65. - Kinzelbach, R.: Klima und Biodiversität. S. 298 ff. - Bairlein, F./Winkel, W.: Vögel und Klimaveränderungen. S. 281ff. - Forster, R./Kestler P.: Flora und Fauna unter einer verstärkten UV-B Strahlung. S. 303 ff. - Pott, R./Bauerochse, A./Katenhusen, O.: Auswirkungen von Klimaschwankungen auf die obere Waldgrenze am Beispiel der Alpen. S. 72 ff. alle In: Lozan, J./Hartmut, G./Hupfer, P. (Hrsg): Das Klima des 21. Jahrhunderts. Warnsignal Klima. Hamburg 1998.

20 FFH-Richtlinie 92/43/ EWG Anhang I Nr. 21/ 2110, 2120, 2130

21 In der Kernzone des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft am Darßer Ort dürfen natürliche Prozesse in solchen Weiß- und Graudünenkomplexen ungestört ablaufen. Hier konnten schon nach 6 Jahren merkliche Vegetationsveränderungen festgestellt werden, wonach dort schon bald neue Biotoptypen bestehen werden. Vgl. dazu Bönsel, A.: Monitoring am Darßer Ort. Untersuchungen des Dünenkomplexes im Hinblick auf Bodenentwicklung, Pflanzengesellschaften sowie die Heuschrecken- und Ameisengemeinschaften. Dipl.-Arb. Osabrück 2000, S. 1-49.

scher mit einer Aufhebung des für die Natur eingerichteten Schutzgebietes endet, zumal der Schutzzweck fraglich erscheint.<sup>22</sup>

Es bleibt zu klären, ob die gewünschten Biotope und Organismen in eigens für sie bereitgestellten Schutzgebieten überhaupt überleben können. Hiermit ist keinesfalls die Verinselung oder besser die angeblich fehlende Vernetzung gemeint. Vielmehr bliebe zu klären, ob auf die Schutzgebiete nicht umkehrbare Faktoren (Klima) wirken oder sich die Natur auch bei größten Gegenanstrengungen in eine neue Richtung entwickelt?<sup>23</sup>

### 3 Ausblick

#### 3.1 Positive Entwicklungen erkennen

Es steht beinahe nur noch geschrieben, der Naturschutz sei auf der Verliererseite. Positive Trends werden nicht erkannt. Dies resultiert aus einem momentan gesellschaftlichen Phänomen, wonach im Zeitalter des egalitären Luxus die eigenen Fortschritte kaum wahrgenommen werden.<sup>24</sup> Allein aus der Vogelwelt gibt es mehrere Beispiele, wo Arten, die noch zum Anfang oder sogar Mitte des 20. Jahrhunderts fast ausgestorben waren, sich schon im selben Jahrhundert wieder mit prächtigen Brutpaarzahlen erholt haben. Der Seeadlerbestand ist im östlichen Deutschland seit einigen Jahren wieder stabil und breitet sich jetzt wieder in Richtung Westen aus.<sup>25</sup> Ähnliches trifft für den Fischadler zu.<sup>26</sup> Auch der Kranich erhöht seinen Bestand im Nordosten Deutschlands stetig. In Mecklenburg-Vorpommern brütet diese Art in nahezu jeder wassergefüllten Senke, so dass sich gefragt werden muss, wo die vielen dicht nebeneinander brütenden Kraniche in dieser ausgeräumten Feldlandschaft eigentlich ihre Nahrung finden. Die Landschaftsstrukturen haben sich aber keinesfalls durch bewusstes Handeln des Menschen für den Seeadler, Fischadler oder Kranich verändert bzw. sind die Bestände nur in Schutzgebieten angestiegen. Der Mensch hat einfach eingesehen, diesen Vögeln nicht mehr nachzustellen und für den Menschen giftige Pestizide auszubringen, was diesen Arten zugute kam. Ein ganzer Faktorenkomplex, wie veränderte Fruchtfolgen, Klimaänderungen oder Windkraft, könnte allerdings den Kranich erneut gefährden, doch werden wiederum nicht Schutzgebiete dem entgegenwirken.

An dieser Stelle muss erwähnt werden, dass Vögel und Säugetiere (warmblütige Tiere) es durch ihren von innen selbst regulierbaren Energiehaushalt leichter haben,

22 BVerwG, B. v. 10.09.1999 - 6 BN 1.99. In: Natur und Recht (NuR). Jg. 22 (2000), H. 1, S. 43-45.

23 Hierzu Bönsel, A.: Hat *Aeshna subarctica* (Walker 1908) in Nordostdeutschland eine Überlebenschance? Die Entwicklung von zweier Vorkommen im Vergleich zum gesamten Bestand in Mecklenburg-Vorpommern. In: Natur und Landschaft. Jg. 76 (2001), H. 6, S. 257-261. Zu weiteren umfangreicheren Ausführungen des vorangegangenen Abschnittes vgl. Kinzelbach, R.: Ökologie, Naturschutz, Umweltschutz. In: Nagl, W./Wuketits F. (Hrsg): Dimensionen der modernen Biologie. Darmstadt 1995. 180 pp. (Bd. 6).

24 Vgl. Roszak, T.: Öko-Psychologie. Der entwurzelte Mensch und der Ruf der Erde. Stuttgart 1994.

25 Vgl. Hauff, P.: Bestandsentwicklung des Seeadlers (*Haliaeetus albicilla*) in Deutschland seit 1980 mit einem Rückblick auf die vergangenen 100 Jahre. In: Vogelwelt. Jg. 119 (1998), H. 119, S. 47-63.

26 Vgl. Sömmer, P.: Zur Situation des Fischadlers (*Pandion haliaetus*) in Brandenburg. In: Vogelwelt. Jg. 116 (1995), H. 116, S. 181-186. - Köhler, W.: Der Brutbestand des Fischadlers in Mecklenburg-Vorpommern. In: Vogelwelt. Jg. 116 (1995), H. 116, S. 177-179.

neue Umweltgegebenheiten zu nutzen und dadurch beinahe zu jeder Zeit beweglich sind. Hingegen bleiben wechselwarme Arten von den Außentemperaturen, dem Meso- und Mikroklima, abhängig. Veränderungen treffen meistens diesen existenzökologischen Parameter, wonach solche Arten zwangsläufig schneller wieder verschwinden. Aber selbst für diese gilt, dass sie nicht nur durch die hervorgerufenen Umweltveränderungen aussterben, sondern einige davon profitieren.

Das Kleine Granatauge (eine Libelle) wird in Mecklenburg-Vorpommern auf der aktuellen Roten Liste als stark gefährdete Art geführt.<sup>27</sup> Tatsächlich schien diese Art zum Anfang des 20. Jahrhunderts noch nicht einmal in diesem Bundesland vorgekommen zu sein.<sup>28</sup> Mittlerweile ist die Art hier flächendeckend mit großen Vorkommen vertreten, nachdem zahlreiche Gewässer durch menschliche Aktivitäten eutrophierten und attraktive Lebensräume entstanden.<sup>29</sup> Nun könnten andere Arten gleichsam diskutiert werden, jedoch sterben mindestens genauso viele aus. Für diese wäre objektiv zu prüfen, ob die Ursachen für das Aussterben umkehrbar sind, was für die meisten Umweltveränderungen kaum der Fall sein dürfte.<sup>30</sup>

Insofern sollte es das Hauptanliegen dieses Beitrages sein, über die bisherigen Vorgaben des Naturschutzrechtes und vor allem die praktischen Konsequenzen zum Biotop- und Artenschutz nachzudenken. Der Naturschutz muss lernen, sich mit von uns Menschen hervorgerufenen Veränderungen und daraus resultierenden biologischen Prozessen abzufinden. Was in der biologischen Natur einmal geschehen ist, kann nicht umgekehrt werden. Umkehrungen gibt es in der Natur nur in chemischen und physikalischen Prozessen. Ein weiterer zentraler Trugschluss der Naturschutzpraxis ist, dass auf jegliche Umweltveränderung das sofortige Aussterben aller betroffenen Arten folgt. Einige Spezies werden natürlich auf der Stelle ausgelöscht, doch andere klammern sich ans Leben. Es wird immer Spezies geben, welche sich an die neuen Bedingungen anpassen. Schließlich müssen die momentan häufigsten Lebensformen schon einige Zeit mit dem Menschen harmonisieren und für das biologische Gleichgewicht sorgen. Deshalb sind diese für die eigene Arterhaltung von enormer Bedeutung.

### 3.2 Koexistenz und übergreifende Landschaftsplanung

Die bisherigen Verfahren im Naturschutzrecht grenzen stets aus. Selbst die FFH-Richtlinie trennt wichtig von weniger wichtig. Dadurch ist der Artenschutz seit geraumer Zeit, ähnlich wie Sport, zu einer Art Lebensqualität einiger Menschen geworden. Dagegen ist nichts einzuwenden, doch sollte überlegt sein, ob weiterhin versucht wird, die Arten in kleinen Naturschutzgebieten oder großen Zoos, wie die Nationalparks von Afrika, zu erhalten, welche aber wenigstens finanziell attraktiv sind oder ob der Schritt gegangen wird, in Koexistenz mit der Natur zu leben. Zu-

27 RL -Libellen- M-V. 1992. S. 68 ff.

28 Vgl. Bönsel, A./Kühner A.: Die Libellen (*Odonata*) aus der Sammlung des Zoologischen Instituts der Universität Rostock, a. a. O., S 199-211.

29 Vgl. Bönsel, A.: Zusammenhänge zwischen der Gewässereutrophierung und der Ausbreitung von *Erythromma viridulum* (CHARP. 1840) (*Zygoptera: Coenagrionidae*), am Beispiel von Mecklenburg-Vorpommern. In: Zeitschrift für Ökologie und Naturschutz (ZÖN). Jg. 9 (2001), H. 4, S. 211-217.

30 Vgl. hierzu die Ausführungen Bönsel, A.: Zusammenhänge zwischen der Gewässereutrophierung und der Ausbreitung von *Erythromma viridulum* (CHARP. 1840) (*Zygoptera: Coenagrionidae*), am Beispiel von Mecklenburg-Vorpommern, a. a. O

sammenleben gelingt allerdings nicht mit Schlagzeilen von Spezialisten, über die wenig Genaues bekannt ist, für die immer neue Schutzgebiete ausgewiesen werden und die Spezies dann doch aussterben. Schutzgebiete sollten auf Flächen beschränkt sein, welche tatsächlich nicht mehr gebraucht oder deren Nichtnutzung wir uns leisten können. In der bisherigen Form war all unser Arten- und Habitatschutz nur ein schönes Phänomen unserer Überflusgesellschaft, in der man sich bestimmte Schutzgebiete oder gezielten Artenschutz einfach leisten konnte. Das damit verbundene Problem ist, dass der Naturschutz noch als etwas Besonderes, ein Luxus angesehen wird und dementsprechend noch nicht in unserem Rechtsbewusstsein als gleichwertiges Schutzgut verankert ist. Zudem fehlt es an der notwendigen Integration des Naturschutzes in den anderen Rechtsmaterien<sup>31</sup> und vor allem an einer praktischen Gleichsetzung mit anderen Belangen. Künftig wird dieses Defizit noch erheblicher zum Ausdruck kommen, wenn es nicht gelingt, das Verständnis des Zusammenlebens von Mensch und übriger Natur (Koevolution) zu vermitteln.<sup>32</sup> Zumal der Mensch noch lange nicht auf dem Höhepunkt seiner Entfaltung angekommen ist und er früher oder später keine Flächen mehr für Schutzgebiete zur Verfügung haben wird. In Anbetracht dessen muss es im Sinne der eigenen Arterhaltung eine Hauptaufgabe des Naturschutzes werden, die Natur zu erhalten, welche mit uns Menschen leben will und kann. Wir werden über die vielen Lebensformen erstaunt sein, die mit uns leben können.<sup>33</sup>

Andererseits besteht etwa gegenüber dem Wolf ein übertriebenes arteigenes Schutzbedürfnis, was wiederum nur durch Denkschemata erhalten blieb und welches es zu revolutionieren gilt. Der Wolf könnte seit längerem wieder in unserer Kultur- und Industrielandschaft leben, ohne dass ihm dafür ein Schutzgebiet zugewiesen werden muss. In unseren dicht bevölkerten Landschaften laufen bis zu fünf Schalenwildarten nebeneinander. Darunter nimmt das Reh, trotz Verkehrsopfern, Monokultur und flächendeckender Jagd ständig zu,<sup>34</sup> womit im gesamten Mitteleuropa mittlerweile eine genauso große Schalenwilddichte wie in der Serengeti bestehen dürfte.<sup>35</sup> Der Wolf hat also eine reale Chance zu überleben, wenn der Mensch ihn nur akzeptieren würde. Für solche Arten sollte die Naturschutzpraxis weit mehr Aufklärungsarbeit leisten. Hier könnte mit ökonomisch, forstwirtschaftlichen Zielen, also mit der für unsere Gesellschaft so beliebten Werbetrommel argumentiert werden. Ein gleichermaßen erschreckendes Beispiel fehlender Aufklärung und rechtlicher Vorgaben liefert das Abschlagen von Schwalbennestern oder zumindest die Brutverhinderung durch das Schmücken der Häuser mit Sondermüll.<sup>36</sup> Diese Arten würden ebenfalls bei den veränderten Umweltbedingungen in unserer Nähe weiterleben, wenn sie toleriert würden. Hier müssen sinnvolle Unterschutzstellungen und Gebote für den Einzelnen erfolgen. So wie im Bauplanungsrecht der § 35 BauGB den Außenbereich sichert, könnten die Landesbauordnungen den

31 Eine solche ökologische Integration ist im neuen BauGB von 1998 vorhanden. Vgl. Gassner, E.: Aktuelle Fragen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. In: *Natur und Recht (NuR)*. Jg. 21 (1999), H. 2, S. 79-85.

32 Vgl. Kinzelbach, R.: *Ökologie, Naturschutz, Umweltschutz*, a.a.O.

33 Vgl. dazu allein nur Klausnitzer, B.: *Ökologie der Großstadtf fauna*. Jena 1993.

34 Vgl. Kurt, R.: *Das Reh in der Kulturlandschaft*, a.a.O.

35 Vgl. hierzu und zum folgenden Bode, W./v. Hohnhorst, M.: *Waldwende: Vom Försterwald zum Naturwald*. München 1995.

36 Zunehmend werden zahlreiche Gebäude mit Plastik, Sehnen oder Aluminiumstreifen unter dem Dach geschmückt.

Schwalbenbrutplatz garantieren und damit den Schwalben zum Überleben verhelfen.

Nunmehr sind in der Rechtsmaterie schon Schritte zum Zusammenleben von Mensch und Natur verankert, diese müssen nur konsequenter angewandt werden. So ist es notwendig, dass die Forderungen von Landschafts- und Grünordnungsplänen bei erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Bauleitpläne schon als rechtzeitige Abwägung in der Bauleitplanung mit diesen Parallelplanungen zukünftig selbstverständliche Praxis werden. Im Hinblick auf die eigene Arterhaltung beinhaltet nur diese Art der Planung eine nachhaltige ökologische und ökonomische Wirtschaftsweise. Die vierte Novellierung des BNatSchG hat in diesem Punkt leider keine Fortschritte gebracht, denn durch die Art der Regelung ist sie für jede Auslegung offen.<sup>37</sup>

Ebenfalls stiefmütterlich und ohne Nachhaltigkeitsgedanken sind die bisherigen Maßnahmen zum Erhalt der Naturdenkmäler. Es reicht nicht, eine einzelne möglicherweise 800jährige Eiche, Linde, Ulme oder einen anderen Solitärbaum als Naturdenkmal auszuweisen. Diese Bäume werden in absehbarer Zeit naturgemäß sterben. Für eine ernst gemeinte Erhaltung wären Neupflanzungen erforderlich<sup>38</sup>.

### Zusammenfassung

Hauptanliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist es, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung nachhaltig zu sichern. Nur der Allgemeinheit dienende Anforderungen können Beeinträchtigungen der Rechte des Einzelnen rechtfertigen. Praktisch wird nicht wirklich für die Allgemeinheit Natur geschützt, was zwangsläufig zur mangelnden Anerkennung des Naturschutzes führte. An der Spitze schützwürdiger Natur stehen seltene und liebgewonnene Arten, welche nach biologischen Gesichtspunkten immer Spezialisten waren und demnach nur spezifische Landschaftsstrukturen besiedelten. Zugleich sind diese Lebensformen gegenüber jeglichen Umweltveränderungen anfällig und damit unwillkürlich gefährdet. Für die Aufrechterhaltung einer lebensfähigen Umwelt stehen ohnehin die häufigeren Arten. Schließlich sind vorrangig diese Arten an den lebenswichtigen Kreisläufen beteiligt. Folglich sollten diese Kernarten zur eigenen Arterhaltung geschützt werden. Dabei darf Schutz keineswegs ein Ausgrenzen bedeuten. Zum Arterhalt müssen allerdings manche Menschen lernen, mit der Natur zu koexistieren. Ansonsten bleibt Naturschutz ein Luxusphänomen, wo krampfhaft Nischenschutz betrieben wird. Nach diesem Kontext sind die nationalen Schutzkategorien nicht zukunftsfähig für den Schutz eines langwierig funktionierenden biologischen Gesamtgefüges. Hierfür wäre eine selbstverständliche Landschaftsplanung als gleichwertige Parallelplanung im Planungsalltag möglicherweise ein vielversprechenderes Rechtsinstrument.

### Summary

It is the main concern of nature conservation and landscape conservation to sustainably protect nature as a basis of human life and as a prerequisite for recreation. Only requirements

37 Vgl. Wehrich, D.: Der Entwurf zur Novelle des BNatSchG vom Mai 2001, a.a.O., S. 389. - Bönsel, A.: Der Landschaftsplan als vorteilhafte Parallelplanung unter europarechtlichen Anforderungen in den neuen Bundesländern. In: Landes- und Kommunalverwaltung (LKV). Jg. 12 (2002), H. 5, S. 218-220.

38 Dies erwähnte schon Remmert, H.: Naturschutz. Ein Lesebuch nicht nur für Planer, Politiker und Polizisten, Publizisten und Juristen. Berlin 1988. Für Alleen ist eine solche Regelung in § 27 LNatG M-V schon eingeführt worden.

that serve the general public in this spirit can justify an interference with the rights of individuals. Actually, nature is not protected for the general public, which inevitably leads to a lack of acknowledgement of nature conservation. At the top of nature worth protecting are rare and popular species, which, from a biological point of view, have always been specialists and therefore only settle in specific regions. Simultaneously, these forms of life respond rather sensitively to changes of the environment. To sustain a functioning ecosystem it is necessary to preserve the more frequently occurring species, which mainly participate in the essential life cycles. That is why these core species ought to be protected for their own preservation. On no account must this protection result in exclusion, for man is the measure of all things. In order to preserve species man has to learn to coexist with nature. Otherwise nature conservation remains a luxury phenomenon where only niches are protected in a forced way. The national protection categories for nature conservation do not turn out to be sustainable for a long-term functioning ecosystem. Landscape planning as equal parallel planning during ordinary planning activities would rather be a sustainable law instrument.